

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	25.11.2023	AB LK Mansfeld-Südharz 11/2023



## **Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentlich-rechtliche Schmutzwasseranlagen) gemäß seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeiträge (besonderer Herstellungsbeitrag) für die zentrale öffentliche Einrichtung I gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Anhang 1 seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Dieser Beitrag wird erhoben für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den sogenannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung. Nach dieser Rechtsprechung (z. Bsp. OVG LSA 1 M 61/04) besteht in den neuen Bundesländern die Befugnis zur Schaffung kommunaler Einrichtungen im Rechtssinne erst seit in Kraft treten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990. § 6 Abs. 6 S. 3 KAG-LSA bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Grundstücke, denen bereits vor dem 15.06.1991 eine Anschlussmöglichkeit geboten wurde, im Verhältnis zu denen, die erst nach diesem Stichtag beitragsrechtlich bevorteilt wurden, zu privilegieren sind – der Beitragssatz für sogenannte Altanschlussnehmer liegt damit zwingend unter dem Beitragssatz für neu erschlossene Grundstücke.

#### **§ 1a Sprachliche Gleichstellung**

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **Abschnitt II**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Nach dieser Satzung wird ein besonderer Herstellungsbeitrag erhoben.
- (3) Der besondere Herstellungsbeitrag deckt nicht die Kosten des Grundstücksanschlusses.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die bereits vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – faktisch an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden (z. B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Der Schmutzwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

Kirchengebäude (nicht aber z. Bsp. das Pfarramt oder andere Grundstücke der Kirche, die nicht mit einem Kirchengebäude bebaut sind) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes kein Vollgeschoss i. S. der oben benannten Vollgeschossregelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m (Traufhöhe) und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss ge-

rechnet. Soweit nach obiger Vollgeschossdefinition bei bebauten Grundstücken ein Vollgeschoss nicht feststellbar ist, ist der Veranlagung dennoch mindestens ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 und 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Betrachtung / keine pauschale Tiefenbegrenzungslinie).
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an der Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (nachfolgend GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 (3) BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten eine durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb vom Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw.

die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung zugelassenen (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
  - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
  - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Festlegung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  1. Bebauungspläne, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt **2,29 €/m<sup>2</sup>** beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums beitragspflichtig.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze („Schmutzwasserbeseitigungssatzung“) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt – und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern wirksam in Kraft getreten ist.

## § 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 % oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von **624 m<sup>2</sup>** liegt, also **811 m<sup>2</sup>** beträgt oder überschreitet (= übergroßes Grundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, bis zu einer Größe von **811 m<sup>2</sup>** in voller Höhe und darüber hinaus nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
- a) bei einer Teilfläche von **811 m<sup>2</sup>** bis **1.216 m<sup>2</sup>** 50 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche und
  - b) bei einer über **1.216 m<sup>2</sup>** hinausgehenden Fläche 30 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I Seite 210), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
  2. Grundstücke oder Grundstücksteile aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **Abschnitt III Schlussvorschriften**

#### **§ 10 Auskunft- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber des beitragspflichtigen Grundstückes.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes und der Durchführung der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Beitragspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Beitragspflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 30.08.2015 in Kraft.

Hettstedt, den 29. SEP. 2023

Sterzik  
Verbandsgeschäftsführer

